

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Herzog Mineralbrunnen Schäfer Betriebsgesellschaft mbH (LF)

I. Lieferungen

- Die Angebote sind freibleibend. Maßgebend für die Berechnung der Preise sind die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise des LF.
- Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Ihre Überschreitung rechtfertigt keine Schadensersatzansprüche. Ist zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des LF liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann vom LF nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der LF dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens des LF entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 % im Höchstfall jedoch 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung- oder Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann. Beanstandungen aller Art müssen unverzüglich schriftlich dem LF mitgeteilt werden. Bei nachweislich berechtigter Beanstandung wird der beanstandete Teil der Lieferung spesenfrei ersetzt. Weitergehende Ansprüche sowie Folgeschäden sind ausgeschlossen. Das Recht des Kunden, Einsprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rügen an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Forderungen des LF entstehen mit der Lieferung oder Leistungserbringung und sind sofort fällig. Beanstandungen sind unverzüglich ab Rechnungserhalt, in Textform geltend zu machen. Mitarbeiter des LF sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht hierüber vorweisen. Der LF haftet nicht für Schäden, die durch Zahlungen an unberechtigte Personen entstehen.
LF ist berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung einschließlich evtl. Zinsen und Kosten Eigentum des LF. Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen; Pfändungs- und Sicherungsübereignung sind jedoch ausgeschlossen. Alle sich aus der Verfügung ergebenden Ansprüche des Kunden werden bereits jetzt an den LF abgetreten, welche LF annimmt. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterverfügung widerruflich ermächtigt. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist LF berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und das LF gehörende Leergut vom Kunden herausverlangen; der Kunde ist zur dann zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch LF gelten nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag.

II. Leergut

- Leergut (Kisten, Flaschen, CO₂-Flaschen und Paletten) bleiben unveräußerliches Eigentum des LF, auch nach Hinterlegung des Pfandbetrages, und werden dem Kunden nur leihweise überlassen gem. § 598 ff BGB. Dies gilt sowohl für das Leergut, das durch Einbrand oder Einprägung einen Hinweis auf das Eigentum des LF enthält auch für das Leergut, das in gleicher Form als Gruppeneigentum der im Brunnenverband zusammengeschlossenen Brunnen gekennzeichnet ist sowie für Leergut, das durch das Etikett oder in sonstiger Form als Eigentum des LF gekennzeichnet ist. Für nicht gekennzeichnetes Leergut gelten die Bestimmungen des § 607 ff BGB.
- Der Anspruch des LF, auf Rückgabe seines Leergutes verjährt unabhängig von der für die Warenforderung geltenden Verjährungsfrist in 30 Jahren. Leergutrückgaben werden jeweils auf die ältesten Leergutrückstände angerechnet.
- Die Weiterveräußerung des Leergutes in irgendeiner Form, seine Verpfändung sowie jede missbräuchliche Benutzung, insbesondere die Verwertung zur Füllung mit irgendwelchen Getränken durch den Kunden ist strafbar und berechtigt den LF zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut nach der Entleerung, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung, an den LF zurückzugeben. Für die Feststellung von Art und Zahl des zurückgegebenen Leergutes und für deren Gutschrift ist die Zählung durch den LF bzw. dessen Mitarbeiter maßgebend. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Leergutmengen gelten 30 Tage nach Übernahme der Ware als anerkannt.
Für Leergut, das bei Fälligkeit nicht zurückgegeben wird, gilt als vereinbart, dass der LF den Zeitpunkt der Abrechnung gegen den jeweiligen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leergutes (Tagesneuwert) verlangen kann. Anstelle des Wiederbeschaffungspreises kann der LF vom Kunden die Lieferung gleichartigen und gleichwertigen Leergutes fordern.
- Wird die Geschäftsverbindung beendet, ist der Kunde verpflichtet, auch ohne Aufforderung das ihm noch belassene Leergut frachtfrei an den LF zurückzusenden.
- Der Kunde ist gehalten, sich gegen Verluste am Leergut durch Führung von Leergutkonten seiner Abnehmer und klare Lieferbedingungen zu sichern, dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit einer lückenlosen und ausreichenden Befandung hingewiesen.
Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick ihres Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte dem LF gegenüber als abgetreten.
- Mehrrückgaben des Kunden werden statistisch ausgewiesen und begründen keinen Anspruch des Kunden auf Herausgabe der Mehrrückgaben. Folglich gehen Mehrrückgaben an Leergut in das Eigentum der Fa. Herzog Mineralbrunnen Schäfer Betriebsgesellschaft mbH über. Der Ausweis von Mehrrückgaben erfolgt als statistische Zahl, ohne eine Rechtsbegründung.

III. Befandung bzw. Kautio

- Zur Sicherung seines Eigentums am Leergut und des Anspruches auf Rückgabe desselben erhebt der LF vom Kunden ein Pfand bzw. eine Kautio. Maßgebend für die Höhe des Pfandes bzw. der Kautio ist die jeweils gültige Pfandliste des LF.
- Soweit dem Kunden überlassene Kohlensäure-Flaschen nicht im Eigentum des LF, sondern eines Vorlieferanten stehen, gelten grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Vorlieferanten in Bezug auf derartige Flaschen. Kohlensäureflaschen werden nach Ablauf der vom Hersteller festgesetzten mietfreien Tage mit einer Mietzahlung berechnet. Diese Bedingungen gelten nur für die von uns gelieferten CO₂-Flaschen. Fremdfaschen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Sämtliche Pfandbeträge und Kautionen werden gleichzeitig mit dem Warenbetrag erhoben. Eine Änderung des Pfandbetrages wird dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben.

IV. Sonstige Vorschriften

- Als Erfüllungsort wird der Geschäftssitz des LF und als Gerichtsstand Bochum, soweit gesetzlich zulässig, vereinbart.
- LF ist berechtigt, sich zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Kunden, Informationen bei Auskunfteien, wie z. B. der Creditreform oder der SCHUFA zu verschaffen (siehe auch § 505b BGB). Gewährt LF dem Kunden ein Darlehen oder eine sonstige Leistung, so ist LF dazu berechtigt, alle Unterlagen, die ihm der Kunde zum Zwecke der Kreditentscheidung oder zur Leistungsgewährung überlassen hat sowie die Vereinbarung mit dem Kunden, in Kopie an einen Refinanzierungspartner des LF (Bank oder Industriepartner) weiterzugeben.
- Der Kunde erkennt an, dass sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ihm und LF aufgrund dieser AGB abwickelt werden. Anderslautende AGB bzw. Bestellbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich von LF anerkannt worden ist. LF ist weder dazu verpflichtet noch dazu bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.